

Vorblatt

Ziel(e)

- Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- Hintanhaltung von Gesundheits- und Umweltgefährdungen
- Vorzugspfandrecht des Bundes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verpflichtung des Betriebsinhabers, alle notwendigen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen zu ergreifen
- Dokumentation über die vom Betriebsinhaber ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen
- Behördliche Inspektionen über die Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers
- Beschlagnahme von Abfällen als Sicherungsmaßnahme
- Festlegung eines Vorzugspfandrechtes des Bundes

Wesentliche Auswirkungen

Die Anzahl der betroffenen Seveso Anlagen wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nur unwesentlich verändern, weshalb keine wesentlichen Kosten erwartet werden.

Im Bereich der Beschlagnahme sind Mehrkosten von ca. € 100.000,-- zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Beschlagnahme von Abfällen ist mit einem Ansteigen der schon jetzt bestehenden Lagerkosten zu rechnen. Dem stehen erhöhte Verwertungserträge gegenüber, die die Lagerkosten aber nicht zur Gänze kompensieren.

Vorzugspfand

Durch die Festlegung des Vorzugspfandrechtes ist mit einem erhöhten Mittelrückfluss bei abfallpolizeilichen Maßnahmen zu rechnen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient [unter anderem] der Umsetzung der Seveso Richtlinie und enthält darüber hinaus die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AWG-Novelle 2015

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Problemanalyse

Problemdefinition

Umsetzung der Seveso-Richtlinie
 Deregulierungsmaßnahmen im AWG 2002
 Begleitregelungen zur EU-Kupferschrottverordnung

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestehen Umsetzungsverpflichtungen von EU - Vorgaben (insbes. Seveso-Richtlinie), daher keine Alternativen möglich.
 Einzelne Deregulierungsmaßnahmen sollen gesetzt werden.

Interne Evaluierung

Ziele

Ziel 1: Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Umsetzung der Seveso-Richtlinie soll den besonderen Gefahrenpotentialen von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben, begegnet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hohes Sicherheitsniveau von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen, einschließlich Abfällen, lagern oder handhaben.	Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen, einschließlich Abfällen, lagern oder handhaben.

Ziel 2: Hintanhalten von Gesundheits- und Umweltgefährdungen

Beschreibung des Ziels:

Die Vollzugsbehörden sollen Verfügungsgewalt über Abfälle erhalten, um Gesundheits- und Umweltgefährdungen hintanzuhalten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit hat die Vollzugsbehörde im Rahmen von Kontrollen von Abfallsammlern und -behandlern sowie von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen nicht die Möglichkeit der unmittelbaren Verfügungsgewalt über die Abfälle, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß gesammelt bzw. behandelt werden.	Gewährleistung der ordnungsgemäßen Sammlung und Behandlung von Abfällen. Einhaltung der Verbringungsverordnung.

Ziel 3: Vorzugspfandrech des Bundes

Beschreibung des Ziels:

Sicherstellung eines zumindest teilweisen Mittelrückflusses an den Bund.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht regelmäßig kein oder nur ein geringer Mittelrückfluss bei Maßnahmen im Rahmen der abfallrechtlichen Gefahrenpolizei, wie z.B bei der Sanierung einer kontaminierten Liegenschaft, die dadurch eine Wertsteigerung erfährt.	Steigerung der Fälle, in denen ein Mittelrückfluss bei Maßnahmen im Rahmen der abfallrechtlichen Gefahrenpolizei.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verpflichtung des Betriebsinhabers, alle notwendigen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen zu ergreifen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist eine selbständige Verpflichtung des Betriebsinhabers, sich laufend über den aktuellen Stand der Technik zu informieren und auf dieser Grundlage konkrete betriebliche Maßnahmen zu setzen sowie diese nachzuweisen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anzahl der nach der Seveso-Richtlinie meldepflichtigen Unfälle in Österreich ist sehr gering, seit 2005 ist kein Unfall mehr aufgetreten.	Beibehaltung des Ausgangszustandes

Maßnahme 2: Dokumentation über die vom Betriebsinhaber ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Behörde obliegt die Definition der für die Dokumentation nötigen Formate.

Dem Betriebsinhaber obliegt die Durchführung der Dokumentation (Sicherheitsbericht, Sicherheitskonzept) und der Nachweis der Umsetzung der beiden Verpflichtungen durch technische Maßnahmen oder Organisationsstrukturen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hohes Niveau der Dokumentation und der Umsetzungsmaßnahmen	Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Maßnahme 3: Behördliche Inspektionen über die Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung der behördlichen Inspektionen gemäß den Vorgaben der Richtlinie bzw. des vorgeschlagenen Gesetzes hinsichtlich Umfang und Häufigkeit

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erfüllung der behördlichen Inspektionsverpflichtung	Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Maßnahme 4: Beschlagnahme von Abfällen als Sicherungsmaßnahme

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Beschlagnahme als Sicherungsmaßnahme wird es den Vollzugsbehörden ermöglicht schneller und effizienter gegen mögliche illegale Sammlungen, Behandlungen und Verbringungen von Abfällen vorzugehen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit hat die Vollzugsbehörde im Rahmen von Kontrollen von Abfallsammlern und -behandlern sowie von Abfalltransporten nicht die Möglichkeit der unmittelbaren Verfügungsgewalt über die Abfälle, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß gesammelt bzw. behandelt werden.	Gewährleistung der ordnungsgemäßen Sammlung und Behandlung von Abfällen. Einhaltung der Verbringungsverordnung.

Maßnahme 6: Festlegung eines Vorzugspfandrechtes des Bundes

Beschreibung der Maßnahme:

Festlegung eines Vorzugspfandrechtes des Bundes an den Liegenschaften, auf denen Maßnahmen im Rahmen der abfallrechtlichen Polizei gesetzt werden für die dem Bund entstehenden Kosten im Umfang der dadurch bewirkten Wertsteigerung der Liegenschaften.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bund lukriert wenig bis keinen Mittelrückfluss bei der Setzung von Maßnahmen im Rahmen der abfallrechtlichen Polizei gesetzt werden.	Der Bund lukriert einen Mittelrückfluss bei der Setzung von Maßnahmen im Rahmen der abfallrechtlichen Polizei gesetzt werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Durch die Beschlagnahme von Abfällen ist mit einem Ansteigen der schon jetzt bestehenden Lagerkosten zu rechnen. Dem stehen erhöhte Verwertungserträge gegenüber, die die Lagerkosten aber nicht zur Gänze kompensieren.

Vorzugspfand

Durch die Festlegung des Vorzugspfandrechtes ist mit einem erhöhten Mittelrückfluss bei abfallpolizeilichen Maßnahmen zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2000 mehr als 185 Mio. Euro an Bundesmitteln für Ersatzvornahmen im Bereich von abfallpolizeilichen Maßnahmen investiert wurden, stellt dies eine wichtige Maßnahme dar, um die finanziellen Auswirkungen für den Bund in diesem Bereich möglichst gering zu halten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Die in der gegenständlichen Novelle vorgesehenen Änderungen sehen Einsparungspotentiale auf Seiten der Unternehmen von mehr als 1. Mio. Euro vor.

Erläuterung:

Bei der Bezug habenden Seveso-Richtlinie handelt es sich nicht um eine neue Anforderung, sondern lediglich um eine Anpassung an geänderte Randbedingungen, insbesondere im Chemikalienrecht. Eine signifikante Änderung des Geltungsbereiches bzw. der Zahl der in Österreich von der gegenständlichen Regelung betroffenen Betriebe ist nicht zu erwarten. Für die bestehenden Betriebe sind die Verwaltungskosten weitgehend gleich bleibend, lediglich auf Grund des notwendigen Vergleiches der maßgebenden Faktoren für die Anwendbarkeit der gegenständlichen Regelung (chemikalienrechtliche Einstufung der gefährlichen Stoffe) ist ein geringer zusätzlicher Aufwand, der die Wesentlichkeitskriterien nicht überschreitet, möglich; die vorgegebene Wesentlichkeitsgrenze von 100.000,- wird nach ho. Schätzung deutlich unterschritten.

Zu den Deregulierungsmaßnahmen:

Durch den Vertrauensschutz auf die Richtigkeit der behördlichen Eintragungen (Erlaubnis) ersparen sich Betriebe die Einholung erforderlicher Informationen ihrer Vertragspartner und deren Prüfung. Geht man von jeweils 15 Minuten pro Fall und ca. 10 000 Abfallerzeugern aus, ergibt dies eine Einsparung von ca. 2500 Stunden oder ca. 1,5 Person Jahren.

Durch die Streichung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten ersparen sich die Unternehmen jährlich insgesamt ca. 1 Mio. Euro, zusätzlich entfallen Kosten der Unternehmen je nach Art der Schulung für die Ausbildung, für die verwendete Arbeitszeit und Reisekosten.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.8 des WFA – Tools erstellt.